

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/057/2010

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Carsten Wittwer	Datum: 09.11.2010 Az.: 20-12-Wi
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	06.12.2010	Vorberatung
Kreistag	20.12.2010	Beschluss

Beschluss über die Gesamtabschlussrichtlinie

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Der Kreistag beschließt mit sofortiger Wirkung gemäß § 26 (1a) Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 116 ff. Gemeindeordnung und den §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung, die in der Anlage beigefügte Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Mettmann, die die einheitliche Bewertung und Erstellung des Gesamtabchlusses regelt.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Carsten Wittwer	Datum: 09.11.2010 Az.: 20-12-Wi
---	------------------------------------

Beschluss über die Gesamtabchlussrichtlinie

Anlass der Vorlage:

Entsprechend der §§ 116 – 118 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in Verbindung mit §§ 49 - 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW), § 26 (1a) und § 53 (1) Kreisordnung (KrO) stellt der Kreis Mettmann zum Stichtag 31.12.2010 erstmals einen Gesamtabchluss auf, der - wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die Abschlüsse der ausgegliederten Betriebe mit der Kernverwaltung zusammenfasst. Damit wird ein umfassendes und der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage des Kreises einschließlich seiner zu konsolidierenden Unternehmen und deren Entwicklung abgegeben (Einheitstheorie).

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises und seiner Töchter insgesamt darzustellen. Dazu müssen die in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche (in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form) berücksichtigt werden. Ziel des Gesamtabchlusses nach NKF ist es, unabhängig von deren Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche des Kreises so darzustellen, als ob es sich beim Kreis und seinen verselbständigten Aufgabenbereichen um „ein Unternehmen“ handelt.

Überblick:

Der Gesamtabchluss besteht aus:		
Gesamtergebnisrechnung § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW	Gesamtbilanz § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW	Gesamtanhang § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW + Kapitalflussrechnung
Dem Gesamtabchluss sind beizufügen:		
Gesamtlagebericht § 49 Abs. 2 GemHVO NRW	Beteiligungsbericht § 49 Abs. 2 GemHVO NRW	

Insbesondere sollen die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Kreis Mettmann als Dachgesellschaft und seinen voll zu konsolidierenden Untergesellschaften

- Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WfB)
- Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH (FSA)
- Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)
- Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH (BGM)

aufgezeigt werden.

Der Gesamtabchluss wird vom Kämmerer aufgestellt. Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises und seiner zu konsolidierten Unternehmen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Gesamtabchluss ist spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr zur Feststellung an den Kreistag weiter zu leiten (§ 116 Abs. 5 i. V. mit § 95 Abs. 3 GO).

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabchluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt die einheitliche Bewertung und Erstellung des Gesamtabchlusses und bindet somit auch die Untergesellschaften ein. Sie beinhaltet die Vorgehensweise und die notwendigen einheitlichen Konsolidierungsvorgaben im Verhältnis der Mutter Kreis zu den jeweiligen Tochtergesellschaften und ist insofern für die Beteiligten verbindlich. Wegen der grundsätzlichen formalen Bedeutung des Gesamtabchlusses, ist die Dienstweisung vom Kreistag zu beschließen.

Anlage

Gesamtabchlussrichtlinie